



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2021

Nummer 38
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen	
203205	13. 12. 2021	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz (VVzLRKG)	1096
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
2311	14. 12. 2021	Erlass für die Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Einzelhandelsbetrieben und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Einzelhandelserlass Nordrhein-Westfalen)	1106
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
2604	14. 12. 2021	Änderung des Runderlasses zu den Abschiebungshaftrichtlinien	1106
		Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
6300	13. 12. 2021	Dritte Änderung des Runderlasses „Kommunale Vergabegrundsätze“	1106
653	13. 12. 2021	Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen . . .	1106
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	14. 12. 2021	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen	1108
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
702	10. 12. 2021	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	1109
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7129	7. 12. 2021	Aufhebung der Geruchsimmissions-Richtlinie	1109
791	6. 12. 2021	Änderung der Förderrichtlinien Wolf	1110
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
8053	31. 12. 2021	Änderung des Erlasses „Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen“	1110

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
14. 12. 2021	Honorarkonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Paderborn	1110
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
14. 12. 2021	Investitionsprogramm 2021 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen .	1111
	Gemeindeprüfungsanstalt	
13. 12. 2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum 31. Dezember 2020 .	1115

I.**203205****Allgemeine Verwaltungsvorschriften
zum Landesreisekostengesetz
(VVzLRKG)**Runderlass
des Ministeriums der Finanzen

B 2905 – A 13 – IV A 2

Vom 13. Dezember 2021

1**Zu § 1 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) (bleibt frei)****2****Zu § 2 des Landesreisekostengesetzes****2.1****Zu Absatz 1 (bleibt frei)****2.2.****Zu Absatz 2****2.2.1**

Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der Dienstreisende regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben, beziehungsweise der Teil der Dienststelle, dem sie organisatorisch zugeordnet sind. Dies gilt auch bei mobilem Arbeiten.

2.2.2

Dienstort ist die Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet. Ist nach § 18 Absatz 2 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung ein abweichender dienstlicher Wohnsitz bestimmt worden, so gilt dieser als Dienstort.

2.2.3

Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.

2.2.4

Wohnort ist jede Gemeinde, in der Dienstreisende ihren Wohnsitz in Form eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes haben. Der Ort einer Ferienwohnung ist damit auch Wohnort im reisekostenrechtlichen Sinn, wenn diese während der Dienstreise zu Wohnzwecken zur Verfügung steht.

2.3**Zu Absatz 3****2.3.1**

Beginn und Ende der Dienstgeschäfte sind möglichst so festzusetzen, dass besondere Anreisetage entfallen. Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Samstage sind grundsätzlich als Dienstreisetage zu vermeiden.

2.3.2

Für den Antritt einer Dienstreise ist es den Dienstreisenden in der Regel zuzumuten, ihre Wohnung ab 6.00 Uhr zu verlassen. Die Rückreise an den Wohnort hat, soweit die Dienstreisenden ihre Wohnung bis 22.00 Uhr erreichen können, noch am Tag der Beendigung des Dienstgeschäfts zu erfolgen.

2.3.3

Bei der Wahl des Beförderungsmittels haben die Dienstreisenden neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Entscheiden sich Dienstreisende aus umweltpolitischen Gründen für die Nutzung der

Bahn, werden die notwendigen Kosten erstattet, auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen. Höhere Kosten können neben den eigentlichen Fahrtkosten insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen.

2.3.4

Dienstvorgesetzte können die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels aus dienstlichen Gründen vorschreiben.

2.3.5

Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und nach Gesichtspunkten der Fürsorge zu bestimmen.

Die Dienstreise ist an der Dienststätte anzutreten, wenn

- a) eine entsprechende Weisung von Dienstvorgesetzten vorliegt,
- b) dazu ein sonstiger dienstlicher Anlass besteht, um zum Beispiel dort befindliche Unterlagen mitzunehmen oder dorthin zurückzubringen, oder
- c) ein dienstlich zur Verfügung gestelltes Fahrzeug zu benutzen, zu übernehmen oder abzustellen ist.

Bei Dienstreisen am Dienstort gilt die Dienstreise als an der Dienststätte angetreten und beendet. Dies gilt nicht, wenn Dienstort und Wohnort identisch sind oder Beginn und beziehungsweise oder Ende der Dienstreise an der Wohnung oder einem anderen Ausgangspunkt wirtschaftlicher sind.

Werden Dienstreisen außerhalb des Dienstortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, werden stets die Kosten für den Beginn und beziehungsweise oder das Ende an der Wohnung erstattet. Ausgenommen sind die Kosten für den Zu- und Abgang zu den öffentlichen Verkehrsmitteln mit Kraftfahrzeugen.

Für Bedienstete im Außendienst, die ihre Dienststätte nur selten aufsuchen, weil keine allgemeine Anwesenheitspflicht besteht oder dort keine regelmäßigen Dienstgeschäfte erledigt werden, beginnt und endet die Dienstreise an der Wohnung, es sei denn, die Dienststätte wird, wenn auch nur kurz, tatsächlich aufgesucht (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 1989, Aktenzeichen: 6 C 4.87 (RiA 1990 S. 45, ZBR 1990 S. 48)).

Bei Beginn und beziehungsweise oder Ende der Dienstreise an der Wohnung kann eine Erstattung der 1. Wagenklasse für öffentliche Verkehrsmittel nur erfolgen, wenn auch bei Beginn und beziehungsweise oder Ende an der Dienststätte eine Fahrzeit von mindestens zwei Stunden erreicht werden würde.

2.4**Zu Absatz 4****2.4.1**

Dienstreisen können für den Einzelfall oder generell genehmigt werden und ausnahmsweise auch nachträglich, wenn die erforderliche Genehmigung vor der Abreise nicht mehr eingeholt werden konnte.

2.4.2

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen Dienststellen vermehrt generelle Genehmigungen von Dienstreisen erteilen. In der generellen Genehmigung ist neben deren Dauer festzulegen, für welche Dienstgeschäfte, für welche Beförderungsmittel und für welchen räumlichen Bereich (zum Beispiel eine oder mehrere bestimmte Gemeinden, landes- oder bundesweite Gültigkeit) diese gilt.

Zur Erteilung einer generellen Dienstreisegenehmigung kann das als Anlage 1 beigefügte Formblatt verwendet werden, das in formaler Hinsicht den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden kann.

2.4.3

Bei der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen sind neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch Aspekte der Fürsorge angemessen zu berücksichtigen, zum Beispiel in Bezug auf die Festlegung des Beginns und des Endes einer Dienstreise, wenn dadurch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gewährleistet werden kann, oder durch Anordnung mehrerer eintägiger Dienstreisen anstelle einer mehrtägigen Dienstreise zur Berücksichtigung besonderer familiärer Situationen.

Eine tägliche Rückkehr zum Wohnort ist Dienstreisenden in der Regel nicht zuzumuten, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle und zurück mehr als drei Stunden beträgt. Maßgebend sind die Zeiten, die sich bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ergeben.

2.4.4

Weichen Beschäftigte aus persönlichen Gründen von dem genehmigten Reiseverlauf oder dem genehmigten Verkehrsmittel ab, können höchstens die Kosten erstattet werden, die ihnen entsprechend der Dienstreisegenehmigung zustünden.

2.4.5

Die Beantragung einer Dienstreise erfolgt im Beschäftigtenportal my.NRW über die Funktionalität „Reiseantrag“ unter „my.Reise“. Dienststellen, die nicht an my.NRW angeschlossen sind, können das als Anlage 2 beigefügte Formblatt verwenden, das in formaler Hinsicht den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden kann.

2.5**Zu Absatz 5**

In § 2 Absatz 5 des Landesreisekostengesetzes ist die Dauer der Dienstreise verankert, die für die Bemessung des Tagegeldes zu berücksichtigen ist.

3**Zu § 3 des Landesreisekostengesetzes****3.1****Zu Absatz 1****3.1.1**

Die Beantragung der Reisekostenerstattung erfolgt im Beschäftigtenportal my.NRW über die Funktionalität „Reisekosten abrechnen“ unter „my.Reise“. Dienststellen, die nicht an my.NRW angeschlossen sind, können das als Anlage 3 beigefügte Formblatt verwenden, das in formaler Hinsicht den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden kann.

3.1.2

Dienstreisenden kann auf Antrag ein angemessener Abschlag auf die zu erwartende Reisekostenvergütung gewährt werden.

3.1.3

Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise schriftlich oder elektronisch erklären, dass sie keinen Antrag auf Reisekostenvergütung stellen, die Erklärung ist unwiderruflich.

Der vollständige oder teilweise Verzicht auf Reisekosten ist freiwillig. Den Dienstreisenden dürfen keine Nachteile entstehen, wenn sie von der Möglichkeit des Verzichts keinen Gebrauch machen.

3.1.4

Bei Dienstreisenden, die Anspruch auf Trennungsreisegeld haben, hat die Reisestelle eine Kopie der Reisekostenrechnung der für die Festsetzung der Trennungsschädigung zuständigen Stelle zuzuleiten.

3.2**Zu Absatz 2****3.2.1**

Wird die Dienstreise gemäß § 13 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes mit einer privaten Reise verbunden, beginnt die Frist von sechs Monaten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes mit der fiktiven Beendigung der Dienstreise.

3.2.2

Zahlungsbegründende Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes können auch digital aufbewahrt und vorgehalten werden.

3.3**Zu Absatz 3 (bleibt frei)****3.4****Zu Absatz 4 (bleibt frei)****3.5****Zu Absatz 5 (bleibt frei)****4****Zu § 4 des Landesreisekostengesetzes**

Zu den Fahr- und Flugkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für

- a) Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln,
- b) dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft,
- c) Reservierungsentgelte,
- d) Aufpreise für Strecken- und Zeitkarten sowie
- e) Zuschläge für Fahrkarten der Verkehrsverbünde für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen.

4.1**Zu Absatz 1****4.1.1**

Für die Berechnung der zwei Stunden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes ist die Fahrzeit der einfachen Strecke zwischen planmäßiger Abfahrt von und planmäßiger Ankunft an dem nächstgelegenen Bahnhof maßgebend. Der nächstgelegene Bahnhof bezieht sich auf den Ort, an dem die Dienstreise beginnt und beziehungsweise endet. Umsteigezeiten sind in die Berechnung mit einzubeziehen. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge mit Kraftfahrzeugen, Bus, Straßenbahn, U- und S-Bahn bleiben unberücksichtigt. Nummer 2.3.5 Satz 8 ist zu berücksichtigen.

4.1.2

Vorhandene Tickets niedrigerer Wagenklassen sind bis zum nächsten Fernreisebahnhof zu verwenden.

4.1.3

Von einer Erstattung der 1. Wagenklasse ist abzusehen bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung oder Ausbildung.

4.1.4

Die für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort beschafften Zeit- oder Netzkarten beziehungsweise Firmentickets sind zu verwenden. Dies gilt entsprechend für privat angeschaffte BahnCards der jeweiligen Wagenklasse. Die Kosten für eine privat angeschaffte BahnCard werden unter der Voraussetzung erstattet, dass diese sich vollständig amortisiert hat. Eine teilweise Erstattung der Kosten für eine private BahnCard ist nicht möglich.

4.1.5

Dienstreisende sind auf Verlangen der Dienststelle zum Erwerb einer BahnCard auf Kosten des Dienstherrn ver-

pflichtet, wenn deren Benutzung voraussichtlich wirtschaftlicher ist als das Lösen von Einzelfahrscheinen. Für die Prognoseentscheidung über die Wirtschaftlichkeitsberechnung für vom Arbeitgeber beschaffte BahnCards ist die auf Dienstreise.NRW bereitgestellte Excel-Tabelle zu verwenden.

Dienstliche BahnCards dürfen auch für private Zwecke verwendet werden.

4.1.6

Bei Benutzung eines Schlafwagens werden die Kosten bis zur Buchung eines Einbettabteils erstattet.

4.2

Zu Absatz 2

Flugkosten werden erstattet, wenn der Flug aus dienstlichen, zum Beispiel terminbedingt, oder wirtschaftlichen Gründen, zum Beispiel bei erheblich geringeren Kosten als bei Bahnfahrten oder bei einem Arbeitszeitgewinn von insgesamt mindestens einem ganzen Arbeitstag, geboten ist. An innerdeutsche Flüge ist ein strenger Maßstab anzulegen.

4.3

Zu Absatz 3

4.3.1

Bei der Buchung von Fahrkarten sind Verbundtarife und Länder-Tickets möglichst zu berücksichtigen.

4.3.2

Soweit im Rahmen von Dienstreisen den Dienstreisenden angebotene Beförderungsvergünstigungen, zum Beispiel Boni, „Miles & More“ und ähnliche Kundenbindungsprogramme, angenommen werden, sind diese ausschließlich für dienstliche Zwecke einzusetzen.

4.4

Zu Absatz 4

4.4.1

Kurze Fußwege bis zu 15 Minuten je Strecke sind zumutbar.

Notwendige Kosten für ein Taxi werden erstattet, wenn:

- a) das Dienstgeschäft oder auf dem Rückweg ein Zug mit Zugbindung sonst nicht zeitgerecht erreicht werden kann oder mehrere Dienstgeschäfte dadurch verbunden werden können,
- b) Fahrten zwischen 22:00 und 6:00 Uhr getätigt werden müssen,
- c) regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht verkehren,
- d) eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem der Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H oder Mobilitätseinschränkungen vorliegen, die eine Benutzung anderer Verkehrsmittel unzumutbar machen, oder
- e) durch die Benutzung eines Taxis keine höheren Kosten entstehen, zum Beispiel Nutzung durch mehrere Personen.

Diese Aufzählung ist abschließend.

4.4.2

Mietwagen im Sinne des § 4 Absatz 4 des Landesreisekostengesetzes sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Erledigung eines Dienstgeschäfts gewerblich angemietet oder geleast werden. Ohnehin durch Dienstreisende genutzte Car-Sharing-, Miet- oder Leasingkraftfahrzeuge, die nur gelegentlich für Dienstreisen genutzt werden, gelten als private Kraftfahrzeuge und es sind die Entschädigungsregelungen des § 5 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes anzuwenden.

Dienstliche Gründe für die Benutzung eines Mietwagens liegen vor, wenn regelmäßige Verkehrsmittel nicht genutzt werden können, ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur

Verfügung steht oder durch die Benutzung keine höheren Kosten entstehen.

5

Zu § 5 des Landesreisekostengesetzes

5.1

Zu Absatz 1

5.1.1

Soweit Dienstreisen mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt werden, obwohl die Dienststelle die Benutzung eines dienstlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs angeordnet hat, wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

5.1.2

Soweit nicht durch die Dienststelle zur Verfügung gestellt oder angeordnet, gelten Mietfahräder und im Rahmen von sogenannten „Bike-Sharing-Modellen“ genutzte Fahrräder als private Fahrräder im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes.

5.1.3

Bei einer voraussichtlichen Jahresfahrleistung von mehr als 12 000 Kilometern ist in der Regel davon auszugehen, dass der Einsatz eines Selbstfahrerfahrzeugs (§ 4 Absatz 4 und § 24 des Runderlasses des Finanzministeriums „Kraftfahrzeugrichtlinien“ vom 5. März 1999 (MBL NRW. S. 396) in der jeweils geltenden Fassung) wirtschaftlicher ist als die Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes. Wird die genannte Jahresfahrleistung von einer oder einem Beschäftigten voraussichtlich erreicht und lehnt diese oder dieser die Benutzung eines Selbstfahrerfahrzeugs vor dessen Beschaffung ab, wird eine Wegstreckenentschädigung von 20 Cent gewährt. Wird ein vorhandenes Selbstfahrerfahrzeug nicht genutzt, gilt § 4 Absatz 3 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes. Reisekostenrechtlich gilt die Gestellung des Selbstfahrerfahrzeugs als Reisekostenvergütung im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesreisekostengesetzes.

5.1.4

Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes sind die Kosten einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von mindestens 300 Euro abgegolten. Den Dienstreisenden wird empfohlen, entsprechend den von der Landesregierung abgeschlossenen Rahmenverträgen gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Rahmenverträge über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen“ vom 21. Oktober 2019 (MBL NRW. S. 618) eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

5.1.5

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die kürzeste verkehrsübliche Straßenverbindung maßgebend.

5.1.6

Wegstreckenentschädigung wird auch für die aus dienstlichen Gründen am Geschäftsort unternommenen Fahrten einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft gewährt.

5.2

Zu Absatz 2

Stehen im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung, sind auch die anfallenden „Leerfahrten“ berücksichtigungsfähig.

5.3**Zu Absatz 3**

Die Mitnahmeentschädigung für Personen nach § 5 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes wird pro Person gezahlt.

Die Mitnahmeentschädigung nach § 5 Absatz 3 des Landesreisekostengesetzes wird zusätzlich zur Mitnahmeentschädigung für Personen gezahlt, aber insgesamt nur jeweils einmal für Diensthunde und einmal für Sachen.

Die Mitnahmeentschädigung für Sachen gilt für schweres Dienstgepäck, das ein Gewicht von mehr als 40 Kilogramm hat oder, unabhängig vom Gewicht, so sperrig ist (zum Beispiel Erdbohrer), dass es das Fahrzeug besonders beansprucht.

5.4**Zu Absatz 4 (bleibt frei)****6****Zu § 6 des Landesreisekostengesetzes****6.1****Zu Absatz 1 (bleibt frei)****6.2****Zu Absatz 2****6.2.1**

Sind Dienstreisende aus medizinischen Gründen nicht nur vorübergehend auf eine besondere Kost angewiesen, was durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist, und kann diese nicht zur Verfügung gestellt werden, gilt § 6 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes nicht.

6.2.2

Die Einbehaltung nach § 6 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes erfolgt nur bis zur Höhe der zustehenden Tagegelder. Besteht kein Anspruch auf Tagegeld, ist eine unentgeltliche Mahlzeit mit dem Sachbezugswert zu versteuern.

6.3**Zu Absatz 3 (bleibt frei)****6.4****Zu Absatz 4 (bleibt frei)****7****Zu § 7 des Landesreisekostengesetzes****7.1****Zu Absatz 1****7.1.1**

Eine Übernachtung ist notwendig, wenn Dienstreisende anderenfalls erst nach 22.00 Uhr an den in § 2 Absatz 5 des Landesreisekostengesetzes genannten Ort zurückkehren würden oder diesen vor 6 Uhr verlassen müssten. Eine Übernachtung kann auch dann als notwendig gelten, wenn dies insgesamt zu einer Kostenersparnis führt. Dies kann beispielsweise vorkommen, wenn die Übernachtungskosten zuzüglich Tagegeld und Fahrtkosten am Folgetag geringer sind, als die Fahrtkosten zuzüglich Tagegeld bei Rückreise am selben Tag. Nummer 2.4.3 Satz 2 ist zu berücksichtigen.

7.1.2

Die Pauschale gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes wird gewährt, wenn keine oder geringere Kosten als 20 Euro entstanden sind. Höhere entstandene Kosten werden im Rahmen der Notwendigkeit erstattet. Grundsätzlich ist das dem Tagungsort nächstgelegene und preiswerteste Hotel des Geschäftsortes zu buchen. Ein Betrag von bis zu 80 Euro kann für die Übernachtung als erforderlich angesehen werden. Darüberhinausgehende Übernachtungskosten bedürfen einer eingehenden Begründung und sind vorher mit der Reise-

stelle abzustimmen. Die für die Landesverwaltung gültigen Sonderraten sind mit dem NRW-Logo in der Hoteliste gekennzeichnet und im Hotelbuchungsportal für das Land Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

Wird aus privaten Gründen ein teureres Hotel gewählt, so haben Dienstreisende die Mehrkosten gegenüber dem preiswertesten nächstgelegenen Hotel vor Reiseantritt zu ermitteln und tragen diese selbst.

7.1.3

Sind auf der Hotelrechnung neben den Übernachtungskosten auch Kosten für ein Frühstück aufgeführt, ist das auszahlende Tagegeld aufgrund des Frühstücks um 20 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen. Preise von bis zu 12 Euro für ein Frühstück inklusive Getränk gelten als angemessen. Höhere Kosten sind zu begründen.

Neben dem gekürzten Tagegeld ist eine lohnsteuerlich unbeachtliche Erstattung der Kosten für das Frühstück möglich, wenn die Buchung auf Veranlassung des Arbeitgebers vorgenommen wurde.

Eine Arbeitgeberveranlassung liegt vor, wenn

- a) die unternommene Auswärtstätigkeit im Interesse des Arbeitgebers erfolgt und die Aufwendungen daher vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- b) die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- c) der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt. Die Buchung durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen, zum Beispiel in Fällen einer nicht vorhandenen Reisestelle. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - aa) der Arbeitgeber die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer zum Beispiel in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt hat und die Buchung vom Arbeitnehmer im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten vorgenommen wird (zum Beispiel Hotellisten, vorgegebene Hotelkategorien oder Preisrahmen, gegebenenfalls auch über ein Travel-Management-System) oder
 - bb) eine dementsprechende planmäßige Buchung bei zum Beispiel einem spontanen Einsatz, oder einem Arbeitseinsatz, der länger dauert als geplant, ausnahmsweise nicht möglich war und der Arbeitgeber die Kosten dienst- oder arbeitsrechtlich daher erstattet.

Gilt das Frühstück nicht als auf Veranlassung des Arbeitgebers abgegeben, können die Kosten für das Frühstück nicht erstattet werden, sondern sind, unabhängig von dem tatsächlich verauslagten Betrag, durch die zustehende ungekürzte Tagesgeldpauschale abgegolten.

Für die lohnsteuerliche Unbeachtlichkeit ist neben der Arbeitgeberveranlassung außerdem erforderlich, dass der Preis des Frühstücks 60 Euro nicht übersteigt und die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte nicht länger als drei Monate dauert.

7.1.4

Sofern zum Übernachtungsgeld eine kommunale Abgabe (auch Kulturförderabgabe, Bettensteuer, City-Tax, Beherbergungsabgabe oder -steuer und Übernachtungsabgabe genannt) erhoben wird, kann diese nur in den Fällen erstattet werden, in denen auch unter Vorlage eines Nachweises, dass die Übernachtung beruflich bedingt ist, keine Befreiungsmöglichkeit besteht. Je Kommune bestehen verschiedene Anforderungen an diese Nachweise, die meist in Form von Eigenbescheinigung und beziehungsweise oder Arbeitgeberbescheinigung zu erbringen sind.

7.1.5

Übernachten mit dem Erstattungsberechtigten nicht erstattungsberechtigte Personen in demselben Zimmer, so ist aus Vereinfachungsgründen zur Ermittlung des Übernachtungsgeldes eine Aufteilung des Zimmerpreises nach der Anzahl der Personen vorzunehmen, es sei denn, aus der Rechnung geht eindeutig hervor, dass durch die zusätzlichen Personen keine Mehrkosten entstanden sind.

7.2**Zu Absatz 2****7.2.1**

In den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Landesreisekostengesetzes genügt die unentgeltliche Bereitstellung einer Unterkunft unabhängig davon, ob die Unterkunft in Anspruch genommen oder ohne triftigen Grund nicht genutzt wurde.

7.2.2

Als Wohnort im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 5 des Landesreisekostengesetzes gilt ebenfalls der Ort, an dem zum Beispiel eine Zweitwohnung oder eine Ferienwohnung liegt, wenn diese auch tatsächlich zur Verfügung steht.

8**Zu § 8 des Landesreisekostengesetzes****8.1****Zu Absatz 1****8.1.1**

Nebenkosten sind unter anderem notwendige Auslagen für dienstlich veranlasste

- a) Beförderung des persönlichen und dienstlichen Gepäcks,
- b) Zimmerreservierungen,
- c) Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung, Gepäckversicherung, Gepäckversendung,
- d) Eintrittsgelder und Garderobengebühren,
- e) Post- und Telekommunikationsgebühren,
- f) Parkgebühren, die bei der Benutzung eines Dienstwagens in tatsächlicher Höhe erstattet und bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs bei mehr als 10 Euro pro Tag begründet werden müssen,
- g) Maut und Fährggebühren,
- h) Passgebühren, Lichtbilder und Visagebühren und
- i) Begleitung einer Person, die nicht im Landesdienst steht, wenn Dienstreisende die Dienstreise nur mit ihrer Hilfe ausführen können.

8.1.2

Keine Nebenkosten sind unter anderem Auslagen für

- a) die übliche Reiseausrüstung und deren Abnutzung, Reinigung und Instandsetzung,
- b) die Wiederbeschaffung von Gegenständen, die auf einer Dienstreise beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sind,
- c) übliche gesellschaftliche und repräsentative Verpflichtungen,
- d) Unterkunftsverzeichnisse, Stadtpläne, Landkarten,
- e) den Abschluss einer besonderen Unfallversicherung, Krankenversicherung oder Fahrzeugversicherung,
- f) Kursverluste und Bankspesen,
- g) Kinderbetreuungskosten,
- h) Auslagen für ärztliche Behandlungen, Arzneimittel und Krankenhauskosten aus Anlass einer Erkrankung oder eines Dienstunfalls während einer Dienstreise und
- i) Geldbußen.

8.2**Zu Absatz 2****8.2.1**

Zwingende persönliche Gründe im Sinne des § 8 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes sind zum Beispiel lebensbedrohende Erkrankungen der Ehefrau beziehungsweise des Ehemannes oder eines Kindes.

8.2.2

Wird eine Dienstreise unterbrochen oder abgebrochen, gilt § 8 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes entsprechend.

9**Zu § 9 des Landesreisekostengesetzes****9.1**

Die Bestimmung geht davon aus, dass es dem Dienstreisenden nach Ablauf einer gewissen Zeit möglich ist, die Kosten für Verpflegung zu verringern.

9.2

Zum Aufenthalt am Geschäftsort zählen alle Tage zwischen dem Hinreise- und dem Rückreisetag. Die Frist von 14 Tagen im Sinne des § 9 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes wird durch Krankheit, Zwischendienstreisen, Urlaub oder sonstige dienstfreie Tage nicht unterbrochen.

9.3

Die Ermäßigung des Tagegeldes ab dem 15. Tag bis zum Tag vor der Rückreise gilt nur für volle Kalendertage des Aufenthalts an demselben auswärtigen Geschäftsort.

9.4

Bei dienstlich bedingter Abwesenheit vom Geschäftsort, zum Beispiel bei einer mehrtägigen Zwischendienstreise, werden die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am ersten Geschäftsort als Nebenkosten der Dienstreise erstattet.

9.5

Bei Urlaub und Krankheit hat die Behörde zu prüfen, ob es sparsamer und wirtschaftlicher wäre, die Beendigung der Dienstreise anzuordnen, dabei ist jedoch zu beachten, dass die vierzehntägige Frist mit dem Tage nach der Rückkehr an denselben Geschäftsort von neuem beginnt.

10**Zu § 10 des Landesreisekostengesetzes****10.1**

Bei Fortbildungen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, kann die Reisekostenvergütung entweder in Teilen oder prozentual gewährt werden. Der Prozentsatz ergibt sich aus dem Anteil, der dem dienstlichen Interesse entspricht.

10.2

Der Umfang der Erstattung ist sowohl bei der Reisekostenvergütung in Teilen als auch bei Anwendung eines Prozentsatzes mit der Anordnung der Fortbildung festzulegen. Dabei ist zu beachten, welche Erstattung bei vollem dienstlichen Interesse erfolgt wäre.

11**Zu § 11 des Landesreisekostengesetzes**

Die Pauschvergütung dient ausschließlich der Verwaltungsvereinfachung und schließt Einzelabrechnungen aus.

12**Zu § 12 des Landesreisekostengesetzes**

Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für volle Tage des Krankenhausaufenthalts kein Tagegeld nach § 6 des Landesreisekostengesetzes und keine Übernachtungspauschale nach § 7 des Landesreisekostengesetzes gewährt. Es ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen, ob die auswärtige Unterkunft am Geschäftsort beizubehalten oder aufzugeben ist.

13**Zu § 13 des Landesreisekostengesetzes****13.1****Zu Absatz 1****13.1.1**

Eine Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen liegt vor, wenn eine Urlaubsreise oder eine andere private Reise mit einer angeordneten oder genehmigten Dienstreise zeitlich verbunden wird. Urlaubsreisen sind Reisen in einem Zeitraum, für den Bedienstete Urlaub in Anspruch nehmen. Urlaub ist dabei jede Befreiung von der Dienstleistungspflicht, zum Beispiel Erholungsurlaub, Sonderurlaub oder Freizeitausgleich durch Gleittage. Bedarf es keiner Befreiung von der Dienstleistungspflicht, handelt es sich um eine andere private Reise, zum Beispiel Reise an Wochenenden oder Feiertagen.

13.1.2

Beginn und Ende der Dienstreise richten sich nach § 2 Absatz 5 des Landesreisekostengesetzes.

13.1.3

Unerheblich ist, ob sich die private Reise an die Dienstreise anschließt, zeitlich vor ihr liegt, die Dienstreise einschließt oder diese unterbricht.

13.2**Zu Absatz 2****13.2.1**

Ein vorübergehender Aufenthaltsort ist ein anderer Ort als der Wohnort, zum Beispiel der Urlaubsort oder ein anderer Ort, an dem sich Bedienstete, ohne Urlaub zu haben, am Wochenende vorübergehend aufhalten.

13.2.2

§ 13 Absatz 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes regelt Dienstreisen, die vom

- a) vorübergehenden Aufenthaltsort über den Geschäftsort zum Wohn- oder Dienstort (Nummer 1),
- b) Wohn- oder Dienstort über den Geschäftsort zum vorübergehenden Aufenthaltsort (Nummer 2) und
- c) vorübergehenden Aufenthaltsort zum Geschäftsort und zurück zum selben Aufenthaltsort führen (Nummer 3).

13.2.3

§ 13 Absatz 3 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gilt sinngemäß in den Fällen des § 13 Absatzes 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes.

13.2.4

Die Erstattung der Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung ist gemäß dem Mehraufwandsprinzip auf die durch die Dienstreise zusätzlich entstehenden Kosten begrenzt.

13.3**Zu Absatz 3****13.3.1**

Die Rückreise an den Urlaubsort oder den vorübergehenden Aufenthaltsort gilt als neue Dienstreise. Beginn und Ende der Dienstreise richten sich nach § 2 Absatz 5 des Landesreisekostengesetzes.

13.3.2

Sonstige Aufwendungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes sind zum Beispiel Unterkunfts- oder Pensionskosten, die weitergezahlt werden müssen, oder Eintrittskarten, die nicht genutzt werden konnten. Beendet nur die oder der Dienstreisende vorzeitig ihren oder seinen Urlaub oder vorübergehenden Aufenthalt, können nur die für ihre oder seine Person entstehenden Aufwendungen erstattet werden.

14**Zu § 14 des Landesreisekostengesetzes (bleibt frei)****15****Zu § 15 des Landesreisekostengesetzes (bleibt frei)****16****Zu § 16 des Landesreisekostengesetzes****16.1****Zu Absatz 1 (bleibt frei)****16.2****Zu Absatz 2**

Die Trennungsentschädigungsverordnung vom 29. April 1988 (GV. NRW. S. 226) in der jeweils geltenden Fassung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes gilt auch für Auslandsabordnungen, soweit aufgrund der Ermächtigung des § 16 Absatz 2 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes keine Sonderregelungen ergangen sind.

17**Zu § 17 des Landesreisekostengesetzes (bleibt frei)****18****Zu § 18 des Landesreisekostengesetzes (bleibt frei)****19****Zu § 19 des Landesreisekostengesetzes (bleibt frei)****20****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Finanzministeriums „Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz“ vom 26. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 94.) außer Kraft.

Anlage 1**Erteilung einer generellen Dienstreisegenehmigung für Inlandsdienstreisen****Behörde:**

Hiermit erteile ich eine generelle Dienstreisegenehmigung für

☐ folgende/n Beschäftigte/n:	☐ folgenden Personenkreis:
---	---

Die Dienstreisegenehmigung gilt für die Erledigung von Dienstgeschäften, die zu den Aufgaben des zugewiesenen Arbeitsbereiches zählen, für:

☐ folgende Reiseziele / räumliche Bereiche (z.B. bestimmter Bezirk, landesweit, bundesweit):	
Die generelle Dienstreisegenehmigung gilt für folgenden Zeitraum :	
Die generelle Dienstreisegenehmigung gilt für folgende Verkehrsmittel :	
☐ regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel: ☐ Bus / Bahn ☐ Flugzeug Vorhandene Zeit- und Netzkarten sowie Bahncards sind einzusetzen.	
☐ Dienstwagen	
☐ privates Kraftfahrzeug/zweirädriges Kraftfahrzeug (sofern kein Dienstwagen zur Verfügung steht)	
☐ privates Fahrrad	
<u>Bemerkungen:</u>	
Für Dienstreisen, die von dieser generellen Dienstreisegenehmigung nicht erfasst sind, ist ein Dienstreiseantrag zu stellen.	
gez. Datum, Unterschrift	Zustimmung der/s Vorgesetzten Unterschrift

1. elektronisch zu versenden an Reisekostenstelle
zum Verbleib

2. elektronisch zu versenden an Beschäftigte/n
für die eigenen Unterlagen

Anlage 2 Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise

Antragsteller/in (Name, Vorname)		Entfernung (Straßenkilometer) zwischen Wohnung und Dienststätte km	Telefon dienstl.
Reiseziel			
Zweck der Dienstreise			
An der Dienstreise sollen außerdem teilnehmen (Name, Vorname)			
Antrittstag	Beginn Dienstgeschäft	Ende Dienstgeschäft	Voraussichtliche Rückkehr
Notwendigkeit einer ☐ Vorübernachtung ☐ Nachübernachtung		☐ Hotelbuchung gewünscht ☐ Hotelbuchung gewünscht	
Bei mehrtägigen Dienstreisen: ☐ tägliche Rückkehr ☐ auswärtiges Verbleiben ☐ Hotelbuchung gewünscht			
Die Dienstreise soll ausgeführt werden ☐ mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln ☐ Bus/Bahn ☐ Ticketbuchung gewünscht ☐ Flugzeug * ☐ Ticketbuchung gewünscht			
Ich besitze ein(e) ☐ Monats-/Jobticket ☐ Bahncard 25 ☐ Bahncard 50 ☐ Bahncard 100			
☐ mit Dienstwagen ☐ mit Dienstwagen und Fahrer			
☐ mit privatem Kraftfahrzeug/zweirädrigem Kraftfahrzeug			
☐ als Mitreisende/r im Kraftfahrzeug der/des			
☐ mit privatem Fahrrad			
* Begründung/Bemerkung (z.B. bei Anreise am Vortag, oder Hinweise zur Buchung der Reisemittel)			
Vertreter/in, Sichtvermerk		Bestätigung der Notwendigkeit der Dienstreise durch Vorgesetzten	
Ort, Datum		Unterschrift	

Dienstreisegenehmigung

.....
Dienststelle.....
Ort.....
Datum

1.

Stellungnahme der Reisestelle

☐ keine Bedenken☐ Änderungsvorschläge:

2.

Genehmigung

☐ Die Dienstreise wird antragsgemäß genehmigt.☐ Die Dienstreise wird mit der Maßgabe genehmigt, dass☐ ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel☐ ein Flugzeug☐ ein Dienstkraftfahrzeug☐ ein Taxi

zu benutzen ist.

☐ Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Abs. 1 LRKG gewährt☐ für die Benutzung eines privaten Kfz 0,30 €.☐ für die Benutzung eines privaten zweirädrigen Kfz 0,20 €.☐ für die Benutzung eines privaten Fahrrades 0,20 €.

Begründung:

3.

zurück an Antragsteller

Die Dienstreisegenehmigung bitte ich der Reisekostenrechnung beizufügen.

.....
Unterschrift

Anlage 3 Reisekosten – Antrag auf Abrechnung

Eingang: _____

Name, Vorname		Dienststätte/abw. dienstlicher Wohnsitz		Anschrift		Entfernung (Straßenkilometer) zw. Wohnung und Dienststelle: km		Stelle		Telefon				
Bankverbindung (Bezugskonto): wie bisher ☐		IBAN		BIC		bei (Bank/Sparkasse)		EPOS-SAP-Geschäftspartner-Nr.						
Änderung ab:		Ich habe einen Abschlag in Höhe von		EUR erhalten.		Ich besitze ein(e)		Monatssticket ☐ Jobticket ☐ Bahncard 25 ☐ 50 ☐ 100 ☐						
Die DR wurde wie folgt genehmigt/angeordnet: einzel ☐ (Genehmigung/Abordnung beifügen) generell ☐ (liegt der Reisestelle vor)														
Angaben zur Berechnung des Tagegeldes und der Übernachtungspauschale sowie Kosten-Aufstellung (§§ 4 bis 8 LKGG) - (Abkürzungen: WO = Wohnort, DST = Dienststätte, DG = Dienst(geschäft))														
Ifd. Nr.	Datum	Geschäftsort/ Dienstgeschäft	Abfahrtszeit	ab	Beginn DG	Ende DG	Ankunftszeit	an	Verpfl./Unterkr. unentgeltlich	Art der Auslagen*	Preise in EUR	km PKW/Zweirad	Mitfahrer*in, Dienstgut, Anhänger	km der Mitnahme
				WO DST				WO DST	Frü Mi Ab Uk			Hin-fahrt Rück-fahrt	Name/Bezeichnung	
1				☐				☐	☐	Abk.				
2				☐				☐	☐	Abk.				
3				☐				☐	☐	Abk.				
4				☐				☐	☐	Abk.				
5				☐				☐	☐	Abk.				
6				☐				☐	☐	Abk.				
Begründung**														
Hinweis: Entsprechende Belege sind aufzubewahren bis die Reisekostenabrechnung abgeschlossen ist. Eine Aufbewahrung ist auch digital möglich.							Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die eingesetzten Auslagen sind mir tatsächlich entstanden.							
Datum							Unterschrift							
Vermerkspalten für die Reisestelle zur Abrechnung – nicht beschreiben														
1														
2														
3														
4														
5														
6														
Vermerk:							Summen:							

* Bitte folgende Abkürzungen (Abk.) verwenden:

DB = Bahn

BU = Bus

SB = Straßen-/U-Bahn

ZU = Zuschläge

DW = Dienstwagen

PKW = Privatwagen

ZW = Zweirad/Fahrrad

MW = Mietwagen

MF = mitgenommene Person/Dienstgut/Anhänger

TX = Taxi**

ÜB = Übernachtungskosten**

TG = Tagungsgebühren**

SO = sonstige Nebenkosten**

2311

Erlass für die Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Einzelhandelsbetrieben und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Einzelhandelserlass Nordrhein-Westfalen)

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– (Az. 52.10.03.02-EH-Erlass) –
und
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
– (Az. 51.13.05.02-EH-Erlass) –
Vom 14. Dezember 2021

1

Die Vorgaben und Empfehlungen gemäß der Anlage zu diesem gemeinsamen Runderlass (Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten in Nordrhein-Westfalen) werden zur Konkretisierung der Anforderungen an die Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Einzelhandelsbetrieben erlassen.

2

Die Anlage zu diesem gemeinsamen Runderlass wird in der elektronischen Fassung des Ministerialblatts (MBL NRW.) veröffentlicht und ist darüber hinaus in der Sammlung des Ministerialblatts (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de> abrufbar. Sie wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite des für Bauen und Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums sowie auf der Internetseite des für Raumordnung zuständigen Ministeriums zum Abruf veröffentlicht.

3

Dieser gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr – V.4 / VI A 1 – 16.21 – und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 322/323-30.28.17 – „Einzelhandelserlass NRW“ vom 22. September 2008 (n. v.) außer Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 1106

2604

Änderung des Runderlasses Abschiebungshaftrichtlinien

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Vom 14. Dezember 2021

1

Im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Abschiebungshaftrichtlinien“ vom 8. Juni 2016 (MBL NRW. S. 430) wird in Satz 1 der Nummer 20 die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

2

Dieser Änderungserlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 1106

6300

Dritte Änderung des Runderlasses „Kommunale Vergabegrundsätze“

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Vom 13. Dezember 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018 (MBL NRW. S. 497), der zuletzt durch Runderlass vom 12. Juni 2020 (MBL NRW. S. 355, ber. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2 Satz 1 und Nummer 5.2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „15 000“ durch die Angabe „25 000“ ersetzt.
2. Nummer 6.3 wird folgend geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „750 000“ durch die Angabe „1 000 000“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 250 000“ durch die Angabe „2 000 000“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „75 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „125 000“ durch die Angabe „200 000“ ersetzt.
3. In Nummer 10 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 1106

653

Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 304-48.01.02/30 – 244/21 –
Vom 13. Dezember 2021

1

Das Neue Kommunale Finanzmanagement in den Kommunen erfordert die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung aller Verpflichtungen der Kommune. Dazu gehören die Versorgungsanwartschaften der Beamtinnen und Beamten einer Kommune als Verpflichtungen des Dienstherrn, die in voller Höhe als Pensionsrückstellungen in der kommunalen Bilanz anzusetzen sind. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen ist von den Kommunen unter Beachtung des § 37 Absatz 1 und 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KomHVO NRW genannt, und den folgenden Maßgaben vorzunehmen:

2

Als Beginn des Dienstverhältnisses ist der Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis zu Grunde zu legen. Ein unmittelbar vorangegangener Wehr- oder Zivildienst ist dabei einem Beamtenverhältnis gleichzusetzen. Für Beamtinnen und Beamte der

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt kann allgemein auch das vollendete 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt allgemein das vollendete 25. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit angesetzt werden. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit kann ausnahmsweise das vollendete 25. Lebensjahr als Beginn der Dienstzeit angesetzt werden.

3

Als Eintritt in den Ruhestand (Pensionierungsalter) gilt für Laufbahnbeamtinnen und -beamte die jeweilige gesetzliche Altersgrenze. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit kann unabhängig vom Einzelfall allgemein das 65. Lebensjahr als Zeitpunkt für den Eintritt in den Ruhestand angesetzt werden.

4

Mögliche Ansprüche der Beamtinnen und Beamten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht in die Bewertung einzubeziehen.

5

Bei einer Teilzeitbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten soll für die Zukunft der aktuelle Teilzeitgrad und für die Vergangenheit der bisherige durchschnittliche Beschäftigungsgrad herangezogen werden. Sind diese Daten nicht verfügbar, so kann der Bewertung hilfsweise eine Vollzeitbeschäftigung zu Grunde gelegt werden. Bei einer Freistellung vom Dienst ist fiktiv ein Beschäftigungsgrad von 50 Prozent anzusetzen.

6

Sofern an den Versorgungslasten der Kommune auch andere Dienstherren aufgrund eines erfolgten Dienstherrenwechsels beteiligt sind, gilt Nachfolgendes:

6.1

Wenn der Dienstherrenwechsel und der Eintritt der Versorgung vor dem 1. Juli 2016 erfolgt ist, ist wie nachstehend zu verfahren:

6.1.1

Bei dem abgebenden Dienstherrn ist die Erstattungsverpflichtung mit dem Barwert anzusetzen. Zur Ermittlung des zu erstattenden Anteils ist die Höhe der Versorgung auf Basis der beim abgebenden Dienstherrn maßgeblichen Besoldungsgruppe zu ermitteln und altersabhängig im Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn zurückgelegten zur, bis zum jeweiligen Versorgungsfall, möglichen Dienstzeit zu gewichten. Die Erstattungsverpflichtung ist in der Bilanz unter dem Bilanzposten „Sonstige Rückstellungen“ zu passivieren.

6.1.2

Bei dem aufnehmenden Dienstherrn ist die gesamte Pensionsverpflichtung zu bilanzieren. Ein anteiliger Erstattungsanspruch gegenüber dem abgebenden Dienstherrn ist mit dem Barwert nach Nummer 6.1.1 anzusetzen und in der Bilanz unter dem Bilanzposten „Öffentlich-rechtliche Forderungen“ zu aktivieren.

6.2

Sofern der Dienstherrenwechsel vor dem 1. Juli 2016 erfolgt und der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, sind die dadurch entstehenden Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Dienstherrenwechsel weiterhin bilanziell auszuweisen. Für die Barwertermittlung der Abfindungszahlung ist auf den Eintritt des Versorgungsfalles abzustellen.

In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

6.2.1

Bei dem abgebenden Dienstherrn ist, soweit keine Zahlungsmittelteilung von der Versorgungskasse vorliegt, zum Abschlussstichtag für die bestehende Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindungszahlung eine sonstige Rück-

stellung zu bilden. Zur Barwertermittlung dieser Abfindungszahlung ist auf den Eintritt des Versorgungsfalles abzustellen. Die Berechnung der Abfindungszahlung erfolgt unter Beachtung von § 101 Absatz 2 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung.

6.2.2

Bei dem aufnehmenden Dienstherrn ist die gesamte Pensionsverpflichtung zu bilanzieren. Der Abfindungsanspruch gegenüber den abgebenden Dienstherren ist mit dem Barwert nach Nummer 6.2.1 zu aktivieren und in der Bilanz unter dem Bilanzposten „Öffentlich-rechtliche Forderung“ zu aktivieren.

6.3

Sofern ein Dienstherrenwechsel vor dem 1. Juli 2016 erfolgt ist und ein weiterer Wechsel nach dem 1. Juli 2016 erfolgte, müssen der abgebende und die früheren Dienstherren innerhalb von sechs Monaten nach der Unterrichtung über den erneuten Wechsel durch den aufnehmenden Dienstherrn eine Abfindung an diesen leisten. Wenn ein Dienstherrenwechsel nach dem 1. Juli 2016 erfolgt ist oder erfolgt, ist im Regelfall die Abfindung innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme bei dem neuen Dienstherrn zu leisten, § 99 Absatz 2 des Landesbeamtensversorgungsgesetzes. Wenn in einem dieser Fälle der Wechsel vor dem Jahresabschlussstichtag erfolgt ist und die Abfindungszahlung erst nach dem Abschlussstichtag geleistet wird und noch keine konkrete Mitteilung über die Höhe der Abfindungszahlung vorliegt, sind bei dem abgebenden Dienstherrn Rückstellungen zu passivieren und bei dem aufnehmenden Dienstherrn entsprechende Forderungen zu aktivieren.

7

7.1

Die Verpflichtungen der Kommune zur Bewertung von Beihilfeverpflichtungen können als prozentualer Anteil an den Pensionsrückstellungen gemäß § 37 Absatz 1 Satz 5 KomHVO NRW oder auf der Grundlage des Leistungsdurchschnitts gemäß § 37 Absatz 1 Satz 9 KomHVO NRW angesetzt werden.

7.2

Alternativ kann die Bewertung von Beihilfeverpflichtungen zur Berücksichtigung der mit zunehmendem Alter steigenden Krankheitskosten auf Basis von Kopfschadenprofilen erfolgen.

7.3

Wird der Barwert nach § 37 Absatz 1 Satz 9 KomHVO NRW ermittelt, ist Nachfolgendes zu beachten:

Es ist der Durchschnitt der Leistungen im vorgenannten Zeitraum zu ermitteln. Der vorgenannte Zeitraum ist der nach § 37 Absatz 1 Satz 7 KomHVO NRW benannte Zeitraum, welcher die vorangehenden drei Haushaltsjahre vor dem Jahresabschluss umfasst. Der Durchschnitt der Leistungen ist jedes Jahr neu zu ermitteln. Hierbei ist es nicht zu beanstanden, wenn nicht zwischen Leistungen an Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger und Leistungen an Hinterbliebene differenziert wird und beide Leistungen gleichermaßen in die Ermittlungen eingehen.

Die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen in angemessener Höhe nach § 88 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gilt auch unter Berücksichtigung dieser alternativen Berechnungsmethode unverändert fort. Die zur Rückstellungsbildung gewählte Ermittlungsart muss ein zutreffendes Bild der voraussichtlichen Inanspruchnahme vermitteln.

7.4

Im Falle eines Dienstherrenwechsels ist zu beachten, dass die Beihilfeleistungen von dem aufnehmenden Dienstherrn vollständig zu tragen sind. Der abgebende

Dienstherr muss daher die bestehenden Beihilferückstellungen auflösen und der aufnehmende Dienstherr muss für die übergegangene Beihilfeverpflichtung eine Rückstellung bilden.

8

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1106

702

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 14. Dezember 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, soweit im Rahmen dieser Richtlinie keine ergänzenden oder abweichenden Verwaltungsvorschriften erlassen werden, Zuwendungen zur Anbindung von öffentlichen Schulen gemäß § 6 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596) geändert worden ist, der als öffentlich geltenden Schulen gemäß § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW und genehmigten Ersatzschulen gemäß § 100 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW an das Telekommunikationsnetz.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der Fassung vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist primär die leitungsgebundene Anbindung von Schulgebäuden durch einen Netzbetreiber an das Telekommunikationsnetz, um eine dauerhafte Breitbandversorgung von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch (Gigabitnetz) am Schulgebäude zu gewährleisten. Ausgegangen wird von der jeweils am Schulgebäude ankommenden Bandbreite.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt ist der Träger der Maßnahme, der für die Abwicklung der Fördermaßnahme verantwortlich ist.

3.2.

Als Träger von Maßnahmen können in ihrer Eigenschaft als Schulträger Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kommunale Zweckverbände, Stiftungen, Innungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Landwirtschaftskammern sowie Träger von genehmigten Ersatzschulen gefördert werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Antragsteller hat die fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung des Schulgebäudes (weniger 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch) unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber für die nächsten 18 Monate nachzuweisen (Nummer 4.2).

4.2

Die Ausbauabsichten der Netzbetreiber gemäß Nummer 4.1 sind unter Hinweis auf den geplanten Anschluss der Schule über eine Abfrage bei allen in der Gemeinde des Schulstandortes tätigen Telekommunikationsunternehmen zu erheben. Die Auswertung und das Ergebnis der Abfrage sind dem Förderantrag in Form eines Aktenvermerkes beizufügen. Das Ergebnis der Abfrage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwölf Monate sein. Falls ein Netzbetreiber einen eigenwirtschaftlichen Ausbau ankündigt, ist eine Förderung ausgeschlossen.

4.3

Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Träger ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität und unter dem Vorbehalt einer späteren Förderung durch das Land durchzuführen. Dem Förderantrag sind die Vergabeunterlagen und der Vergabevermerk beizufügen. Aus den Vergabeunterlagen müssen mindestens die Ausgaben je Schulgebäude ersichtlich sein.

4.4

Ausgehend von dem künftigen Bedarf muss eine Mindestübertragungsrate von 1 Gigabit pro Sekunde Sendend- und Empfangsgeschwindigkeit je Schule erreicht werden.

5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1

Die Zuwendung für die Anbindung einer Schule an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz nach Nummer 2 wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschüsse für private Zuwendungsempfänger und Zuweisungen für öffentliche Zuwendungsempfänger) auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

5.1.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des von einem Netzbetreiber realisierten und in Rechnung gestellten Anschlusses für die Schulgebäude.

Sofern der Antragsteller den Anschluss der Schulgebäude an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz selber realisiert, sind die Kosten für die Errichtung oder den Ausbau eigener Kommunikationsverbindungen bis zur Anbindung an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz zuwendungsfähig. In diesem Fall sind die nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. 1953 Nr. 244), die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, ermittelten Selbstkosten zuwendungsfähig, mit Ausnahme des kalkulatorischen Gewinns.

5.1.2

Die Höhe der Förderung für die Anbindung einer Schule an ein gigabitfähiges Netz beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Schulen in kommunaler Trägerschaft 80 Prozent.

Die Höhe der Förderung für die Anbindung einer Schule an ein gigabitfähiges Netz beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), bei Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und bei Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten.

5.2

Die Höhe der Zuwendung des Landes nach Nummer 2 ist insgesamt auf 300 000 Euro pro Schulgelände beschränkt.

5.3

Die Zuwendung darf mit anderen Förderungen für dieselben Ausgaben nicht kumuliert werden.

6

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

6.1

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der geförderte Anschluss innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren oder bis zur Aufgabe des Schulgebäudes innerhalb von sieben Jahren nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.

6.2

Bei der Antragstellung ist durch den Antragsteller eine Zustimmung zur Veröffentlichung aller relevanten Projektangaben zu geben.

6.3

Kommunalen Zuwendungsempfängern sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – (ANBest-G) zu beauftragen, nicht kommunalen Zuwendungsempfängern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) zu beantragen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Bescheid.

7.3

Auszahlung

Die Förderung für die Anbindung nach Nummer 5.1 wird nach den VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO ausbezahlt.

7.4

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, zur Prüfung des Antrages oder des Verwendungsnachweises externe Sachverständige zu beauftragen, denen außerhalb der Unterrichtszeiten ein uneingeschränkter Zugang zur Prüfung der Breitbandversorgung zu gewähren ist.

7.5

Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1108

702

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
61.18.00.02
und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 10. Dezember 2021

1

In Nummer 7 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 25. März 2015 (MBl. NRW. S. 281), der durch Runderlass vom 12. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 303) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1109

7129

Aufhebung der Geruchsimmissions-Richtlinie

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
-V-4-61.11.08.06-0004064
Vom 7. Dezember 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5. November 2009 (MBl. NRW. S. 534) wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 1109

791

Änderung der Förderrichtlinien Wolf

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz
III-4 – 63.06.01.03

Vom 6. Dezember 2021

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 3. Februar 2017 (MBL NRW. S. 85), der zuletzt durch Runderlass vom 17. März 2020 (MBL NRW. S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.4.1.2 Satz 2 wird die Angabe „bis zum 17. September 2020 oder“ gestrichen.
2. In den Nummern 2.6.2 und 3.6.2.1 werden jeweils die Wörter „die Bezirksregierung“ durch die Wörter „der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 1110

8053

Änderung des Erlasses „Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen“

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– 91.16.06.04 –

Vom 31. Dezember 2021

1

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales „Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 22. November 2016 (MBL NRW. S. 809) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Angabe „(AtG)“ durch die Wörter „vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AtG,“ ersetzt.
2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 7 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)“ wird durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden StrlSchG,“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Telefon (02461) 4449“ wird durch die Angabe „Telefon (0221) 147-4982“ ersetzt.
3. In Nummer 1.3 wird die Angabe „der StrlSchV“ durch die Angabe „dem StrlSchG“ ersetzt.
4. In Nummer 1.4.1 wird die Angabe „§ 76 Absatz 4 StrlSchV“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AtEV,“ ersetzt.
5. In Nummer 1.4.2 wird die Angabe „§ 76 Absatz 5 StrlSchV“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5 AtEV“ ersetzt.
6. In Nummer 1.5 Satz 1 wird die Angabe „§ 76 Absatz 5 StrlSchV“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4 und 5 AtEV“ ersetzt.

7. In Nummer 1.7 wird die Angabe „§ 76 Abs. 6 StrlSchV“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 6 AtEV“ ersetzt.
8. In Nummer 2.1.1 Satz 5 wird die Angabe „X StrlSchV, Teil A, Nummer 2 „Bezeichnung des Abfalls““ durch die Angabe „zur AtEV, Teil B, Tabelle 3 „Abfallart““ ersetzt.
9. In Nummer 2.2.3.1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 16 bis 18 StrlSchV“ durch die Angabe „§§ 27 bis 29 StrlSchG“ ersetzt.
10. In Nummer 3.2.4 Satz 2 werden die Wörter „Es dürfen keine organischen Bestandteile (zum Beispiel Alkohole, Ketone, Ester, halogenierte Kohlenwasserstoffe), die wassergefährdende Eigenschaften im Sinne des § 19 Wasserhaushaltsgesetz besitzen,“ durch die Wörter „Organische Bestandteile (zum Beispiel Alkohole, Ketone, Ester, halogenierte Kohlenwasserstoffe) mit wassergefährdenden Eigenschaften dürfen nur bis zu 1 Vol%“ ersetzt.
11. In Nummer 3.3.3.3 Satz 1 wird die Angabe „III, Tabelle 1, Spalte 4“ durch die Angabe „4, Tabelle 1, Spalte 5“ ersetzt.
12. In Nummer 3.7.3 wird die Angabe „IX“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
13. In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft“ gestrichen.
15. In der Anlage 1 wird die Angabe „Telefon 02461-4449“ durch die Angabe „Telefon 0221- 147 4982“ ersetzt.
16. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der vierten Spalte der Tabelle wird die Angabe „480“ durch die Angabe „700“, die Angabe „1390“ durch die Angabe „1570“, die Angabe „910“ durch die Angabe „960“ und die Angabe „1230“ durch die Angabe „1500“ sowie in der fünften Spalte die Angabe „7940“ durch die Angabe „8860“, die Angabe „4900“ durch die Angabe „5870“, die Angabe „690“ durch die Angabe „860“, die Angabe „450“ durch die Angabe „670“, die Angabe „1390“ durch die Angabe „1570“, die Angabe „910“ durch die Angabe „960“, die Angabe „2700“ durch die Angabe „3130“ und die Angabe „1230“ durch die Angabe „1500“ ersetzt.
- b) Die Angabe „2017“ unterhalb der Tabelle wird durch die Angabe „2022“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 1110

II.

Ministerpräsident**Honorarkonsularische Vertretung
des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland in Paderborn**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 2 – 01.51-1/21

Vom 14. Dezember 2021

Die Bundesregierung hat Frau Susan Barbara Speller am 9. Dezember 2021 das Exequatur als Honorarkonsulin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Paderborn erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Bielefelder Straße 53 (Normandy Baracks, Building 78),
33104 Paderborn-Sennelager
Tel.: 05254 9822254
Email: <https://www.gov.uk/contact-consular-services-germany>
(Kontaktformular)
Öffnungszeiten: Di und Mi 14:00 bis 18:00 Uhr

– MBl. NRW. 2021 S. 1110

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Investitionsprogramm 2021 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 12. November 2021

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Gesetz vom 9. März 2021 (GV. NRW. S. 272, ber. S. 394) geändert worden ist, wird für das Jahr 2021 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:	
1.1	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)	
	- Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	217 000 000,00 Euro
1.2	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter	
	gemäß §§ 17 und 18 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	
	- Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	347 000 000,00 Euro
	Forderungen für 2020	0,00 Euro
		564 000 000,00 Euro
1.3	Mögliche Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge gemäß § 23 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	

- Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	7 000 000,00 Euro
	571 000 000,00 Euro

1.4	Einzelförderung von Investitionen	
	gemäß § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	
	- Ausgabemittel – laut Haushaltsansatz	100 000 000,00 Euro
	Ausgabemittel insgesamt	671 000 000,00 Euro
2	Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 18. März 2008 (GV. NRW. S. 347), die durch Verordnung vom 12. Mai 2009 geändert worden ist (GV. NRW. S. 323) die aus der Anlage A ersichtlichen Pauschalen für die folgenden Werte festgesetzt:	
2.1	Fallwert:	
2.1.1	gemäß § 2 Absatz 2	41,21 Euro
2.1.2	gemäß § 2 Absatz 3	66,403 Euro
2.2	Tageswert	
2.2.1	gemäß § 3 Absatz 2	2,568 Euro
2.2.2	gemäß § 3 Absatz 3	3,952 Euro
3	Für die unter Punkt 1.4 genannte Einzelförderung von Investitionen wird ausgewiesen	
	- Anlage B -	
3.1	Die Förderschwerpunkte für das Jahr 2021 lauten:	
	Das Fördervorhaben dient der Stärkung der geburtshilflichen Versorgung (Förderkriterium 1)	
	Das Fördervorhaben dient der Stärkung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Förderkriterium 2)	
3.2	Die Möglichkeit auf Einzelförderung kann gesteigert werden, wenn das Fördervorhaben im Zusammenhang mit hebammengeleiteten Kreißsälen steht.	
4	Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen entsteht nach § 19 Absatz 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalenerst mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel.	

Anlage A**Pauschale Krankenhausfördermittel
gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW 2021****Stand:****06.05.2021**

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multiplikator * ¹⁾	Betrag (€) * ²⁾	Multiplikator * ¹⁾	Betrag (€) * ²⁾
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	4.386.822,198	41,21	180.780.942,78 €	66,403	291.298.154,47 €
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.989.116,06	2,568	23.084.049,99 €	3,952	35.524.986,66 €
<i>nachrichtlich: Multiplikator für vollstat. BT (x 1,6)</i>		4,1088		6,3232	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	710.442.705,86 €	1,63 %	11.580.216,11 €	2,50 %	17.761.067,63 €
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	20.970,97	74,00 €	1.551.851,78 €	115,00 €	2.411.661,55 €
Gesamt			216.997.060,66 €		346.995.870,31 €

nachrichtlich:
abgerechnete Leistungen 1.776.258.880,09 € 1,30% 23.091.365,44 € 2,00% 35.525.177,60 €
gem. § 3 PauschKHFVO

*¹⁾ Multiplikatoren bei Fallwerten und Tageswerten auf drei Nachkommastellen abgerundet

*²⁾ Die jeweiligen Beträge der einzelnen Krankenhäuser sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet und werden als Gesamtsumme hier dargestellt. Deshalb führt die bloße Multiplikation der gesamten Bemessungsgrundlagen mit dem jeweiligen Multiplikator zu minimalen kalkulatorischen Abweichungen gegenüber den hier dargestellten Beträgen

Anlage B**Ausgewählte Fördermaßnahmen für die Einzelförderung im Jahr 2021:**

<u>Regierungs- bezirk</u>	<u>Stadt</u>	<u>Krankenhaus</u>	<u>Beschreibung Fördervorhaben</u>	<u>Fördersumme</u>
Arnsberg	Lippstadt	Evangelisches Krankenhaus Lippstadt gGmbH Wiedenbrücker Straße 33 59555 Lippstadt	Erweiterung der Kreißsäle von 3 auf 4 mit Nebenraumprogramm; Schaffung eines Sectio-OP, der unmittelbar zugänglich sein wird mit Nebenraumprogramm, Einschleusung und Aufwachraum.	3.940.673,86 €
Arnsberg	Siegen	DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH Wellersbergstraße 60 57072 Siegen	Neubau einer KJP-Klinik mit Pflichtversorgung als Anbau an das bestehende Gebäude SPZ/KJP (Einrichtung fakultativ geschlossener Stationen mit KJP-Intensivseinheiten, separate Notaufnahmeeingang).	5.690.401,69 €
Arnsberg	Herdecke	Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke Gerhard-Kienle-Weg 4 58313 Herdecke	Erweiterung der geburtshilflichen Abteilung mit einer digitalen Zusammenführung der CTG's an zentraler Stelle.	3.813.397,20 €
Arnsberg	Lippstadt	Evangelisches Krankenhaus Lippstadt gGmbH Wiedenbrücker Straße 33 59555 Lippstadt	Erweiterung zweier bestehender Stationen (5 weitere Mutter- und Kind-Einheiten mit barrierefreier Nasszelle und Nebenraumprogramm), sowie Erweiterung der Bettenanzahl für die Versorgung älterer Kinder und im Bereich der Neonatologie.	2.019.978,41 €
Detmold	Gütersloh	LWL-Klinik Hamm, Heithoferallee 64, 49071 Hamm Dependance Gütersloh, Buxelstraße 50, 33334 Gütersloh	Neubau einer Dependence in Gütersloh (stationäre psychiatrische Pflichtversorgung von Kindern und Jugendlichen).	10.321.999,00 €
Detmold	Bad Oeynhausen	Herz- und Diabeteszentrum NRW Georgstraße 11 32545 Bad Oeynhausen	Ausstattung zusätzlicher Zimmer mit einer Hygieneschleuse, Neugestaltung der Stationszentrale der Kinderherz-Normalstation (inklusive telemedizinischer Überwachungssysteme).	2.278.845,52 €
Detmold	Paderborn	St. Johannisstift Ev. Krankenhaus Paderborn GmbH Reumontstraße 28 33102 Paderborn	Umbau eines ehemaligen Patientenzimmers zu einem Notfall-Kreißsaal für infektiöse Patientinnen.	60.220,77 €
Detmold	Höxter	Klinikum Weser-Egge Betriebsstätte St. Ansgar Krankenhaus Höxter Brenkhäuser Str. 71 37671 Höxter	Bauliche Neugestaltung der Kinderintensivstation, Schaffung von drei Elternteil-Kind-Zimmer sowie eine bauliche Sanierung der Station und die Anpassung an die Abläufe eines modernen Krankenhausbetriebes.	904.491,00 €
Düsseldorf	Geldern	St.-Clemens-Hospital Clemensstraße 6 47608 Geldern	Neubau und Sanierung Kinderklinik / Kinderintensivstation.	4.449.947,39 €
Düsseldorf	Moers	Krankenhaus Bethanien Bethanienstraße 21 47441 Moers	Bauliche Erweiterung um zwei zusätzliche Kreißsäle, Verlagerung und Erweiterung Wöchnerinnenstation, Verlagerung und Erneuerung Neonatologie.	6.434.282,82 €
Düsseldorf	Moers	Krankenhaus Bethanien Bethanienstraße 21 47441 Moers	Verlagerung und bauliche Erneuerung Neonatologie, bauliche Ertüchtigung der Station Kinder- und Jugendmedizin, bauliche Erweiterung Kindernotaufnahme.	992.471,19 €
Düsseldorf	Krefeld	Helios Klinikum Krefeld Lutherplatz 40 47805 Krefeld	Bauliche Maßnahmen im Bestand für die Erweiterung um einen fünften hebammengeleiteten Kreißsaal	254.956,39 €

Düsseldorf	Oberhausen	Evangelisches Krankenhaus Oberhausen Virchowstraße 20 46047 Oberhausen	Erweiterungsneubau, Umbau und Restrukturierung des Bestandes im regionalen Zentrum "Kinderkrankenhaus und Geburtsklinik" am Standort Oberhausen	9.842.308,40 €
Düsseldorf	Dinslaken	GFO Kliniken Niederrhein St. Vinzenz-Hospital Dr. Otto-Seidel-Straße 31-33 46535 Dinslaken	Umbau und Sanierung Geburtshilfe und Pädiatrie mit Neonatologie (Erweiterung um einen zusätzlichen hebammengeleiteten Kreissaal mit Nebenraumprogramm, Verlagerung der neonatologischen Intensivstation, Verlagerung der bettenführenden Station der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin)	8.143.246,08 €
Düsseldorf	Essen	Elisabeth-Krankenhaus Essen gGmbH Klara-Kopp-Weg 1 45138 Essen	Räumliche Vergrößerung der Intensivversorgung Neonatologie, Schaffung eines Isolierbereiches zur Verbesserung der Hygiene, strikte Trennung der Station Neonatologie von der Wöchnerinnenstation (Vermeidung Kreuzwege, Personaldurchmischung).	820.041,21 €
Düsseldorf	Wesel	Marien-Hospital gGmbH Pastor-Janßen-Straße 8-38 46483 Wesel	Erweiterung der neonatologischen Intensivstation (Schaffung von Rooming-in-Möglichkeiten für Eltern), Entzerrung der Patienten- und Elternunterbringung im Bereich der pädiatrischen Normalstation.	3.612.343,23 €
Köln	Köln	Heilig Geist Krankenhaus Köln, Graseggerstraße 105 50737 Köln	Bau eines integrierten Sectio-OP sowie eines weiteren Überwachungsraums für die postoperative Betreuung.	743.525,88 €
Köln	Köln	Krankenhaus Porz am Rhein gGmbH Urbacher Weg 19 51149 Köln	Teilneubau auf dem Krankenhausgelände, der eine räumliche Einheit der Geburtshilfe, der Wöchnerinnenstation und der Kinderklinik ermöglicht (Eltern-Kind-Zentrum).	15.772.494,16 €
Köln	Bergisch Gladbach	Evangelisches Krankenhaus Bergisch Gladbach Ferenbergerstraße 24 51465 Bergisch Gladbach	Schaffung eines hebammengeleiteten Kreißsaals, eines integrierten Sectio-OP mit Reanimations-Einheit, Klimatisierung des Entbindungsbereiches.	1.432.386,00 €
Köln	Aachen	Marienhospital Aachen Zeise 4 52066 Aachen	Schaffung von zwei hebammengeleiteten Kreißsälen durch Umbau von Bestandsräumen.	351.539,04 €
Köln	Leverkusen	Klinikum Leverkusen gGmbH Am Gesundheitspark 11 51375 Leverkusen	Schaffung von zwei hebammengeleiteten Kreißsälen mit Nebenräumen sowie Zentrierung des Mutter-Kind-Zentrums auf einer Ebene.	4.904.226,80 €
Münster	Ahlen	St. Franziskus-Hospital Ahlen GmbH Robert-Koch-Straße 55 59227 Ahlen	Erweiterungsbau an Stelle der jetzigen Kinderklinik, der an einem bestehenden Neubau andockt und mit zwei Geschossen, die Pädiatrie mit neonatologischer Intensivabteilung und die Geburtsklinik mit perinatologischem Schwerpunkt aufnimmt (Mutter-Kind-Familienzentrum).	11.201.817,03 €
Münster	Datteln	St. Vincenz-Krankenhaus Datteln Rottstraße 11 Vestische Kinder- und Jugendklinik Datteln 45711 Datteln	Errichtung eines neuen Entbindungsbereiches einschl. hebammengeleiteter Kreißsäle, ein zweiter Sectio-OP im Kreißsaalbereich, zusätzliche Mutter- (Eltern-) Kind-Zimmer im Bereich Neonatologie sowie speziell für die Behandlung kranker Neugeborener ausgestattete Rooming-in-Zimmer auf der geburtshilflichen Station.	6.834.542,31 €
Münster	Coesfeld	Christophorus-Kliniken Standort Coesfeld Südring 41 48653 Coesfeld	Neubau eines Kinder-MRT	872.042,50 €

Gemeindeprüfungsanstalt**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
zum 31. Dezember 2020**Bekanntmachung
der Gemeindeprüfungsanstalt

Vom 13. Dezember 2021

1

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 1 Absatz 3, 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 95 fortfolgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, im Folgenden gpaNRW, mit Beschluss vom 1. Dezember 2021 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf 64 425 267,21 Euro (siehe Anlage 1). Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 611 592,50 Euro ab (siehe Anlage 2). Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf -2 885 838,43 Euro (siehe Anlage 3).

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 wurden auf Beschluss des Verwaltungsrates der gpaNRW vom 3. Juni 2020 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Anstalt öffentlichen Rechts, Herne

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt öffentlichen Rechts, Herne – bestehend aus der Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt öffentlichen Rechts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der gpaNRW zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES VERWALTUNGSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gpaNRW vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der gpaNRW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der gpaNRW zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von

wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der gpaNRW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der gpaNRW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der gpaNRW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die gpaNRW ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gpaNRW vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der gpaNRW.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 2. September 2021

BDO AG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Fritz

Wirtschaftsprüfer

Engel

Wirtschaftsprüfer“

3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 wurden gemäß §§ 12 Absatz 1 und 2 des Gemeindeprüfungsgesetzes und § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020, inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht, kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 13. Dezember 2021

Der Präsident der gpaNRW
gez. Heinrich Böckelüh r

Gesamtergebnishaushalt							Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr 2021	
Nr.	Bezeichnung	EUR 1	EUR 2	davon Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr 2019	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.903.758	4.500.000	0	0	4.500.000	0	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.070.578	11.867.796	0	0	10.963.717	-904.079	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	658.852	712.645	0	0	371.055	-341.590	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.006.295	1.663.800	0	0	2.493.176	829.376	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.313.889	2.098.875	0	0	2.699.311	600.436	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	1.422.215	-793.669	0	0	-552.952	240.717	0
10	= Ordentliche Erträge	20.375.588	20.049.447	0	0	20.474.307	424.860	0
11	- Personalaufwendungen	-14.436.947	-14.000.714	0	0	-14.424.596	-423.882	0
12	- Versorgungsaufwendungen	-768.371	-1.299.995	0	0	-1.337.721	-37.726	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-123.290	-88.538	0	0	-49.586	38.952	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-269.082	-382.959	0	0	-299.106	83.853	0
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.400.502	-4.357.181	0	0	-4.155.669	201.512	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	-19.998.192	-20.129.388	0	0	-20.266.678	-137.290	0
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	377.396	-79.941	0	0	207.629	287.570	0
19	+ Finanzerträge	423.238	450.078	0	0	403.964	-46.114	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	423.238	450.078	0	0	403.964	-46.114	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (= Zeilen 18 und 21)	800.634	370.137	0	0	611.593	241.456	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	800.634	370.137	0	0	611.593	241.456	0
27	- globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 und 27.)	800.634	370.137	0	0	611.593	241.456	0
28..	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29.	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0	0	0	11.100	11.100	0
30.	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	399.986	588.079	0	0	390.245	-197.834	0
31.	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-401	-50.000	0	0	-22.891	27.109	0
32.	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-86.093	-546.973	0	0	-505.250	41.723	0
33.	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29. bis 32.)	313.491	-8.894	0	0	-126.796	-117.902	0

Gesamtfinanzhaushalt						Vergleich Ansatz/IST 2020 (Sp. 4 / Sp. 2)		Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr 2021	
Nr.	Bezeichnung	EUR 1	EUR 2	davon Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr 2019	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	0	
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.903.758	4.500.000	0	0	4.500.000	0	0	
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.164.458	10.071.703	0	0	7.903.921	-2.167.781	0	
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	763.599	630.575	0	0	537.735	-92.840	0	
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.071.508	1.663.800	0	0	1.955.215	291.415	0	
7	+ Sonstige Einzahlungen	931.856	576.924	0	0	249.460	-327.464	0	
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	402.810	450.078	0	0	420.120	-29.958	0	
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.237.988	17.893.080	0	0	15.566.451	-2.326.629	0	
10	- Personalauszahlungen	-10.583.213	-10.740.657	0	0	-11.347.271	-606.614	0	
11	- Versorgungsauszahlungen	-782.432	-727.314	0	0	-747.691	-20.377	0	
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-128.411	-88.538	0	0	-37.007	51.531	0	
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-17.275	0	0	0	-4.982	-4.982	0	
14	- Transferauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	
15	- Sonstige Auszahlungen	-3.926.788	-3.871.942	0	0	-3.875.062	-3.120	0	
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.438.119	-15.428.450	0	0	-16.012.013	-583.563	0	
17	= <u>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeile 9 und 16)</u>	4.799.869	2.464.630	0	0	-445.562	-2.910.192	0	
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	0	0	0	35.600	35.600	0	
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	15.842.997	21.657.000	0	0	15.612.615	-6.044.385	0	
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.842.997	21.657.000	0	0	15.648.215	-6.008.785	0	
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0	
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-189.840	-464.028	0	-498.500	-532.548	-68.520	-88.500	
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-22.689.724	-27.289.519	0	0	-17.394.886	9.894.633	0	
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-162.121	-143.471	0	0	-109.924	33.547	0	
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-23.041.684	-27.897.018	-498.500	-498.500	-18.037.359	9.859.659	-88.500	
31	= <u>Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeile 23 und 30)</u>	-7.198.687	-6.240.018	-498.500	-498.500	-2.389.144	3.850.874	-88.500	
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeile 17 und 31)	-2.398.818	-3.775.388	0	-498.500	-2.834.706	940.682	-88.500	
33	Einz. a. d. Aufw. u. d. Rückflüsse von Krediten f. Invest. u. d. wirts. gleichkommenden Rechtsver.	0	0	0	0	0	0	0	
34	+ Einzahlung aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	
35	- Ausz. f. d. Tilgung und Gewährung von Krediten f. Invest. u. d. wirts. gleichkommenden Rechtsver.	-7.362	-52.888	0	0	-51.132	1.756	0	
36	- Auszahlung für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0	0	0	
37	= <u>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</u>	-7.362	-52.888	0	0	-51.132	1.756	0	
38	= <u>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeile 32 und 37)</u>	-2.406.179	-3.828.276	-498.500	-498.500	-2.885.838	942.438	-88.500	
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.419.298	0	0	0	9.013.066	0	0	
40	= Liquide Mittel (= Zeile 38 und 39.)	9.013.066	0	0	0	6.127.227	0	0	

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569